

III. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

7. Urteil vom 23. Februar 1924 i. S. Gutekunst gegen Basel-Landschaft.

Art. 31 litt. e BV. Zulässigkeit der Belastung von Kinematographentheatern mit Gebühren; zulässige Höhe und Abstufung. Gleichstellung mit den Wirtschaftspatenttaxen nicht notwendig. — Anwendung neuer polizeilicher Vorschriften für Kinematographentheateräume.

A. — Durch ein vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 14. Mai 1923 erlassenes Gesetz wurde festgesetzt, dass die Einrichtung und der Betrieb von ständigen Kinematographentheatern, sowie die Vorstellungen von Wanderkinematographen von einer polizeilichen Bewilligung abhängig seien, die nur für bestimmte Räume und an bestimmte Inhaber erteilt werde. Die §§ 4, 6 und 12 lauten:

« § 4. Für die Bewilligung zum Betriebe eines ständigen Kinematographen ist eine jährliche Gebühr von 500 Fr. bis 2000 Fr. zu bezahlen, für die nicht ständigen eine tägliche Gebühr von 5 Fr. bis 500 Fr. Der Regierungsrat setzt die Abstufungen der Gebühren durch ein Regulativ fest...

Die Gebühren fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Unternehmen befindet. Durch Leistung dieser Gebühren fällt die Steuerpflicht nicht dahin.

§ 6. Die Räumlichkeiten, in denen kinematographische Vorstellungen veranstaltet werden, und deren Einrichtungen müssen den bau-, sicherheits-, gesundheits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Erfordernissen ent-

sprechen. Der Regierungsrat erlässt hierüber die näheren Bestimmungen durch ein Reglement.

§ 12. Die bestehenden ständigen Kinematographen haben sich innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften des § 6 anzupassen. »

Am 8. Juni stellte der Regierungsrat von Baselland, in Ausführung von § 4 des Gesetzes, ein Regulativ auf, das in § 1 die jährliche Gebühr für ständige Kinematographen bestimmt wie folgt:

« bei einer durchschnittlichen Spieldauer bis 50 Tage	Fr. 500
bei einer durchschnittlichen Spieldauer von über 50 bis 100 Tagen	» 800
bei einer durchschnittlichen Spieldauer von über 100 bis 200 Tagen	» 1500
bei über 200 Spieltagen	» 2000 »

Nach § 2 beträgt die Gebühr für nichtständige Kinematographen 5 bis 500 Fr. pro Tag; sie wird jeweilen von der Polizeidirektion festgesetzt, die die Gebühr auch ermässigen oder erlassen kann. Abs. 2 von § 3 bestimmt: Durch Leistung der Gebühren fällt die Steuerpflicht für ständige Kinematographen nicht dahin. Ein am 22. Juni erlassenes Reglement des Regierungsrates enthält nähere Vorschriften über die Einrichtung der Räumlichkeiten für die Kinematographentheater. Für ständige Theater ist in § 3 vorgeschrieben, dass zu Vorstellungen nur Erdgeschossräumlichkeiten verwendet werden dürfen.

Das Gesetz ist in der Volksabstimmung vom 9. September angenommen worden und mit den erwähnten Ausführungsvorschriften auf diesen Tag in Kraft getreten.

B. — Am 31. Oktober 1923 hat C. E. Gutekunst, der seit 1919 im ersten Stock des Gasthofes zum Ochsen in Gelterkinden ein Kinematographentheater betreibt, beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag: Es seien die §§ 4, 5 und 12 des Gesetzes vom 14. Mai, sowie § 1 des Regulativs vom 8. Juni aufzuheben. Zur Begründung wird vorgebracht:

1. Die festgesetzten Gebühren für die ständigen Kinematographentheater wirkten wegen ihrer Höhe prohibitiv und stünden deshalb mit Art. 31 BV in Widerspruch. Im Falle Karg gegen Luzern (AS 43 I S. 258) sei für Luzern eine Gebühr von 500 Fr. für ein Theater mit Tagesbetrieb in Luzern als hoch bezeichnet worden. Nach den angefochtenen Bestimmungen müsste in Baselland für einen gleichen Betrieb eine Gebühr von 2000 Fr. bezahlt werden. Das angefochtene Gesetz nehme keine Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes, sondern stelle lediglich auf die Zahl der Spieltage ab. Der Rekurrent habe einen Jahresverdienst von 1638 Fr., wofür auf eine Jahresabrechnung pro 1922/23 verwiesen wird. Bei zwei Vorstellungen in der Woche komme man auf über 100 oder doch auf mehr als 50 Spieltage, sodass die Gebühr 1500 Fr. oder — bei weniger als 100 Spieltagen — 800 Fr. betrage. Es sei auch der letzte Satz von § 4 zu berücksichtigen, aus dem sich ergebe, dass die Gebühr von der Steuer nicht abgezogen werden könne. Diese Bestimmung sei wegen Willkür aufzuheben, da die Wirtschaftspatentgebühren von den Steuern abgezogen werden dürften. Auch bestehe ein unzulässiges Missverhältnis zwischen den Wirtschaftspatentgebühren und den Gebühren für die Kinematographentheater. Die letztern stünden ferner in keinem Verhältnis zu der staatlichen Gegenleistung.

2. und 3.

4. — Die nach § 12 des Gesetzes geforderte Anpassung der bestehenden Betriebe an die neuen Bestimmungen, speziell an das Erfordernis, dass für den Betrieb nur Räumlichkeiten im Erdgeschoss verwendet werden dürften, stehe im Widerspruch mit der verfassungsmässigen Pflicht des Kantons, das Gewerbe zu schützen und zu fördern (Art. 38 KV). Denn die Anpassung würde für den Rekurrenten den sicheren Ruin des Geschäftes bedeuten. Die Bestimmung verstosse auch gegen Art. 31 BV, der es ausschliesse, dass gewerbepolizeiliche Vor-

schriften mit rückwirkender Kraft aufgestellt würden. Eventuell liege in einem solchen Vorgehen eine Willkür. Jedenfalls müsste die Anpassungsfrist bedeutend erstreckt werden.

C. — Der Regierungsrat von Baselland hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen, indem er ausführt :

1. Eine Vergleichung der Kinematographentheater mit den Wirtschaften sei nicht zulässig, da letztere in gewissem Masse einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis dienen und da die Kontrolltätigkeit bei den erstern eine ausgedehntere sei. § 4 Abs. 2 Satz 2 bestimme nur, dass die Steuergesetze auch für die Kinematographenbetriebe gelten, nicht aber, dass dieselben für letztere Betriebe anders zu handhaben wären, als für geschäftliche Unternehmungen im allgemeinen. Was die Höhe der Gebühren betrifft, so beanstande der Rekurrent die Tagesgebühren für nicht ständige Kinematographen nicht und greife im wesentlichen nur das Regulativ an. Angesichts der mannigfaltigen Kontrollmassnahmen sei weder das gesetzliche Minimum, noch das Maximum zu hoch, was sich auch aus den bisherigen Entscheiden des Bundesgerichts ergebe. Auf dem Lande biete der Betrieb von Kinematographen gegenüber demjenigen in Städten erhebliche Vorteile, da das Publikum weniger Anforderungen stelle und die Konkurrenz geringer sei. Gegenwärtig seien in Baselland die bestehenden Kinematographen an ihren Orten ohne Konkurrenz. Man könne so die passenden Spieltage wählen und die Personalkosten wesentlich beschränken. Für den Rekurrenten sei, wenn man von dem von ihm angegebenen Jahresverdienst von 1638 Fr. ausgehe, eine Gebühr von 800 Fr., die für ihn in Betracht falle, nicht prohibitiv, da ihm noch ein Gewinn bliebe. Zudem sei nicht auf jenen Gewinn abzustellen, da der Rekurrent die Gebühr auf die Eintrittspreise abwälzen und so den Gewinn erhöhen könne. Überdies sei die Höhe des Berufseinkommens des Rekurrenten streitig. Er habe es selber zur Steuer auf 7500 Fr. angegeben, sei aber um

1000 Fr. höher eingeschätzt worden, wogegen allerdings Rekurs erhoben worden sei. Im weitern sei zu berücksichtigen, dass die Tochter des Rekurrenten für Mithilfe im Betrieb 1400 Fr. versteuere. Auch das zeige, dass die angesetzten Gebühren nicht prohibitiv wirkten, wie denn auch die übrigen Kinematographenbesitzer dieselben anstandslos bezahlt und sich dem Rekurs nicht angeschlossen hätten. Die Abstufung der Gebühren nach den Spieltagen rechtfertige sich, weil die Durchführung sehr einfach sei und weil die Kontrolltätigkeit des Staates in der Hauptsache von der Häufigkeit der Vorstellungen abhängt.

2. und 3.

4. Bis jetzt seien die Kinematographen in Baselland nicht unter besonderen polizeilichen Vorschriften gestanden, sie hätten auch keiner besonderen Genehmigung bedurft. Der Anwendung der neuen Vorschriften stehe kein subjektives Recht der Inhaber von Kinematographen entgegen. Wenn die Bestimmungen von § 6 des Gesetzes im allgemeinen gerechtfertigt seien, so müssten sie auch auf bestehende Betriebe angewendet werden, und es könnte höchstens von einer Entschädigungspflicht des Staates die Rede sein, die aber hier nicht vorgesehen sei. Der Regierungsrat werde übrigens bei der Anwendung der neuen Bestimmungen auf die bestehenden Kinematographentheater möglichst schonend vorgehen und in jedem einzelnen Falle prüfen, welche Massnahmen erforderlich sind. Das ergebe sich aus dem von der Baudirektion eingeholten Gutachten des Hochbauamtes, auf das verwiesen wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die in § 4 des Gesetzes für die Bewilligung zum Betriebe eines ständigen Kinematographen festgesetzte Gebühr von 500 bis 2000 Fr. ist nicht ausschliesslich eine Gegenleistung für die besondere Kontrolltätigkeit der staatlichen Behörden, sondern zum Teil eine beson-

dere Gewerbesteuer. Sie ist auch als solche verfassungsrechtlich zulässig, sofern sie nicht wegen ihrer Höhe prohibitiv wirkt (AS 43 I S. 256 Erw. 2 und dortige Zitate). Dabei kann bei Verhältnissen, wo der Betrieb den Inhaber und das Personal nicht voll beschäftigt, nicht verlangt werden, dass dem erstern ein seine Bedürfnisse deckender Reinertrag bleibe. Andererseits genügt es nicht, dass demselben überhaupt die Erzielung eines solchen noch möglich sei. Vielmehr wird die Höhe der zulässigen Belastung richtigerweise dadurch begrenzt werden, dass sie mit den normalerweise zu erzielenden Bruttoeinnahmen und mit den übrigen Kosten in einem vernünftigen Verhältnis stehen muss. Nun hat das Bundesgericht im Fall Cinéma-Central et Bianchetti (AS 38 I S. 435) auf Grund einer Expertise für La Chaux-de-Fonds unter den damals vorliegenden Verhältnissen eine Gebühr von 7 % der Bruttoeinnahmen als unzulässig erklärt. Auf der andern Seite hat es für Genf im Falle Rochoaix (AS 40 I S. 184) eine Gebühr von 3 % der Bruttoeinnahmen geschützt, und ebenso eine Belastung mit 2 Fr. 50 Cts. pro Vorstellung plus 2 Fr. 65 Cts. pro Tag bei einer täglichen Einnahme von einigen hundert Franken im Fall Guichard et Apollo Cinéma in Neuenburg (AS 41 I S. 264). Hinwiederum hat es im Fall Karg (AS 43 I S. 251) die Erhebung einer Stempelgebühr von 5 bis 10 % auf den Einnahmen neben einer Konzessionsgebühr von 100 bis 2000 Fr. und von mindestens 500 Fr. bei regelmäßigem Tagesbetrieb als prohibitiv bezeichnet, während die Ansätze des bernischen Gesetzes für die Patentgebühr — 50 bis 2000 Franken — als zulässig erklärt wurden (Entscheid vom 2. Februar 1917 i. S. des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz). Die untere Grenze des zulässigen dürfte danach kaum höher als auf 5 % der Bruttoeinnahmen angesetzt werden, während nach oben bis auf 10 %, unter Umständen noch höher gegangen werden mag. Mit dem im angefochtenen Gesetze aufgestellten Minimum von

500 Fr. wird jene untere Grenze nicht eingehalten. Das Minimum muss so gehalten sein, dass es auch von kleinen Betrieben getragen werden kann. Schon bei 50 Spieltagen und einer Zahl von 50 bis 100 Vorstellungen müsste eine durchschnittliche Tageseinnahme von 200 Fr. erzielt werden, was bei den beschränkten Raumverhältnissen — die bestehenden Kinematographen halten 120 bis 150 Sitzplätze — und bei den Preisen, die verlangt werden können, schwerlich möglich ist. Zudem sind auch Betriebe mit weniger als 50 Spieltagen denkbar und im Regulativ vorgesehen. Das jährliche Minimum von 500 Fr. für ständige Betriebe entspricht ferner auch nicht dem Minimum von 5 Fr. für einen einzelnen Vorstellungstag, da jenes Minimum wenigstens 10 Fr. für jeden Vorstellungstag ausmacht. So darf denn, wenn allen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll, und berücksichtigt wird, dass man es mit ländlichen Ortschaften zu tun hat, der Minimalsatz von 500 Fr. nicht bestehen bleiben, und er ist zu streichen, während der Maximalsatz nicht zu beanstanden ist. Das hat zur Folge, dass auch § 1 des Regulativs aufzuheben ist. Dies auch deshalb, weil es dem Gesetze selber kaum entspricht, wenn hier die Abstufung nur nach der Spieldauer vorgenommen wurde und die gleichen Sätze für Spieldauern von 50 und 100 und von 100 und 200 Spieltagen festgesetzt sind, und wenn ferner schon bei einer Spieldauer von 100 Tagen der dem Maximum sich nähernde Satz von 1500 Fr. und für alle Betriebe mit einer Spieldauer von mehr als 200 Tagen das Maximum ausgesetzt ist. Eine solche Ordnung mag für die Verwaltung bequem und für den Fiskus einträglich sein. Sie nimmt aber auf die Pflichtigen zu wenig Rücksicht und lässt einer Berücksichtigung aller Verhältnisse zu wenig Spielraum. Das Regulativ wird daher in der Weise abzuändern sein, dass ein niedrigeres Minimum, von etwa der Hälfte des im Gesetz vorgesehenen einzusetzen und eine gerechtere Abstufung vorzusehen ist, wobei wohl von den Spieltagen

ausgegangen werden mag, aber nicht feste Ansätze aufgestellt, sondern Grenzwerte angegeben werden.

Der Vergleichung mit den Wirtschaften hält der Regierungsrat mit Recht entgegen, dass diese Betriebe nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und nach dem Mass der staatlichen Kontrolle sich wesentlich von denjenigen der Kinematographentheater unterscheiden. Das mag es auch rechtfertigen, dass die Wirtschaftspatenttaxen den Gebühren für die Kinematographen insofern nicht gleichgestellt werden, als jene nach Art. 57 Ziff. 6 KV die ordentliche Steuer auf dem Einkommen aus dem Wirtschaftsbetriebe ersetzen. Die Frage, ob bei der Besteuerung des Einkommens der Kinematographeninhaber die Kinematographengebühren als Unkosten zu behandeln seien, wird durch die angefochtenen Erlasse nicht berührt.

2. und 3.

4. — Der Rekurrent ficht die neuen polizeilichen Anforderungen an die Räumlichkeiten der Kinematographenbetriebe nicht an, sondern macht nur geltend, dass sie auf bestehende Betriebe nicht angewendet werden dürfen. Das widerspricht dem Wesen der Polizeigewalt und dem Zweck solcher Vorschriften. Dass bisher der Betrieb von Kinematographen ohne besondere Bewilligung und Prüfung der Räumlichkeiten gestattet war, schützt die bestehenden Betriebe nicht vor der Unterstellung unter derartige Beschränkungen, wenn sie sich im allgemeinen Interesse als geboten erweisen. Es liegt weder ein Eingriff in erworbene Rechte, noch eine unzulässige Rückwirkung vor. Höchstens kann verlangt werden, dass bei der Anwendung solcher Beschränkungen auf bestehende Betriebe glimpflich vorgegangen werde. Gerade dem trägt der angefochtene § 12 des Gesetzes Rechnung, indem er den bestehenden Betrieben eine Anpassungsfrist von 6 Monaten einräumt. Das mag bei dem in § 3 des Ausführungsreglements aufgestellten Erfordernis, dass für kinematographische Vorstellungen nur Erdge-

schosträumlichkeiten verwendet werden dürfen, das an sich etwas weit geht, zu kurz bemessen sein. Es geht aber aus dem Bericht des Hochbauinspektorats, auf den der Regierungsrat verweist, hervor, dass dem Rekurrenten gegenüber die erwähnte Bestimmung nicht zur Anwendung gebracht werden soll. Wenn aber danach anzunehmen ist, dass derselbe nicht gezwungen wird, seinen Betrieb innert 6 Monaten in das Erdgeschoss zu verlegen, hat es keinen Zweck zu entscheiden, ob die Frist von 6 Monaten zur Anpassung in dieser Hinsicht zu kurz bemessen sei. Immerhin wird ihm, falls die fragliche Bestimmung des Reglements doch auf ihn angewendet werden wollte, eine neue angemessene Frist einzuräumen sein.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird insofern begründet erklärt, als in § 4 des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend das Kinematographenwesen vom 14. Mai 1923 das Minimum der Gebühr für die Bewilligung zum Betriebe eines ständigen Kinematographen gestrichen und § 1 des Reglements betreffend die Gebühren für die Kinematographentheater vom 8. Juni 1923 aufgehoben wird, in der Meinung, dass der Regierungsrat eine andere Festsetzung der dort bestimmten Gebühren vorzunehmen habe ; im übrigen wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

8. Urteil vom 15. Februar 1924 i. S. Stächelin gegen Wallis.

Art. 46 Abs. 2 BV. Verwirkung des Rechtes eines Steuerpflichtigen auf Berücksichtigung der Schulden bei der Vermögens taxation nach kantonalem Recht. Folgen für die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung.

A. — Das Finanzdekret des Kantons Wallis vom 15. Januar 1921 (« Dekret, welches das Finanzgesetz vom 10. November 1903 und das Gesetz vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobiliarsteuer abändert und das Gesetz vom 24. November 1900 über den Abzug der Schulden aufhebt ») bestimmt in Art. 5 Abs. 1 und 2 :

« Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen des Pflichtigen. Zur Festsetzung des steuerbaren Vermögens werden von den Aktiven alle Hypothekar- und Chirographarschulden in Abzug gebracht, die mit Namen und Wohnort des Gläubigers angeführt sind, sofern dieser letztere die Steuer auf den betreffenden Guthaben entrichtet oder davon auf Grund von Art. 55 des Finanzgesetzes enthoben ist. »

« Der Steuerpflichtige gibt jedes Jahr vor dem 15. Februar eine schriftliche Erklärung über sein steuerpflichtiges Mobiliarvermögen ab. Gleichzeitig gibt er den Immobilienbesitz ausserhalb des Kantons an. Die verlangten Schuldenabzüge werden auf dieser Steuererklärung ebenfalls angegeben (im französischen Originaltext : « les dettes dont il demande la défalcation doivent être indiquées dans la déclaration »). »

.....
Der Rekurrent wohnt in Basel und ist Eigentümer von